

UZH: Allgemeine Vertragsbedingungen für Mitarbeitende (AVB UZH-MA)

1. Die Zulassung zum Akademischen Sportverband (nachfolgend ASVZ genannt) richtet sich nach den Statuten und erfolgt gegen Bezahlung einer Gebühr.
2. Mitarbeitende der Universität Zürich (Nachfolgend UZH genannt) müssen gegen Vorweisen der validierten und gültigen UZH Card an einem ASVZ-Schalter das ausgefüllte Antragsformular persönlich oder durch eine Drittperson einreichen.
3. Die Gebühr wird von der Personalabteilung der Universität Zürich direkt vom Lohn abgezogen. Es gelten die dafür vorgesehenen Fristen auf dem Antragsformular.
4. Ohne Kündigung 2 Monate vor Ablauf der ASVZ-Laufzeit wird die Gültigkeit automatisch um ein Jahr verlängert. Es erfolgt erneut ein Lohnabzug durch die Personalabteilung der UZH.
5. Endet die Anstellung bei der UZH vor dem Ablauf der ASVZ-Gültigkeit, so erfolgt ohne schriftliche Kündigung eine Rückerstattung von CHF 70.-, sofern die restliche ASVZ-Laufzeit noch mindestens 4 Monate beträgt (Austritt muss belegt werden).
6. Mit der Zulassung erhalten die Benützungsberechtigten das ASVZ-Logo auf ihrem Personalausweis der UZH. Ein gültiger Ausweis berechtigt zum Besuch der Sport Center und zur Teilnahme am Sportprogramm. Gegen zusätzliche Bezahlung steht ergänzend zu den geleiteten Lektionen und zum individuellen Training das Kurs- und Lagerangebot zur Verfügung.
7. Der UZH-Personalausweis mit ASVZ-Logo ist beim Zutritt zu den Sport Centern unaufgefordert der Eingangskontrolle vorzuweisen.
8. Nichtbenutzen der Einrichtungen und des Sportangebots berechtigt nicht zur Reduktion oder Rückforderung der Gebühr.
9. Die oder der ASVZ-Berechtigte verpflichtet sich, den Anweisungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten sowie die Hygienevorschriften und die Hausordnungen strikte einzuhalten. Grobe und/oder wiederholte Verstösse haben das Aussprechen eines Hausverbots und den Ausschluss vom ASVZ ohne Anspruch auf Rückerstattung zur Folge.
10. Der ASVZ haftet nicht für Schäden, die Personen oder Material im Rahmen des Sportbetriebs oder in den Anlagen des ASVZ erleiden. Der ASVZ haftet ebenfalls nicht für den Verlust von Effekten, Wertgegenständen, Kleidern etc. Ebenfalls ausgeschlossen ist jegliche Haftung für deponierte Gegenstände. Der Abschluss von Versicherungen für solche Fälle ist Sache der oder des ASVZ-Berechtigten.
11. Der ASVZ ist jederzeit berechtigt, sein Angebot und die Betriebszeiten zu ändern und betriebsnotwendige Schliessungen (Feiertage, Raumbedarf UZH,ETH und ZFH, Reinigungen, Revisionen, Umbauten etc.) vorzunehmen. Die oder der ASVZ-Berechtigte hat in solchen Fällen keinen Anspruch auf eine Rückerstattung oder auf eine Verlängerung der ASVZ-Laufzeit. Längere Schliessungen werden rechtzeitig kommuniziert.
12. ASVZ-Berechtigte erlauben dem ASVZ, ihre Personalien den ASVZ-Sponsoren für speziell vereinbarte Werbeaktionen zur Verfügung zu stellen (Abschluss einer Datenschutzkonvention muss jeweils vorliegen). Bei Notfällen werden Personendaten aufgenommen und zur Fallbearbeitung intern weitergegeben.
13. Die im Zusammenhang mit der Teilnahme am ASVZ Sportprogramm gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews des TN können vom ASVZ dauerhaft in dessen Archiv abgelegt und ohne Anspruch auf Vergütung multimedial für Kommunikationszwecke des ASVZ eingesetzt werden.
14. Die oder der ASVZ-Berechtigte bestätigt mit der Unterschrift, das Antragsformular wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben.
15. Die oder der ASVZ-Berechtigte bestätigt mit der Unterschrift zudem, dass sie oder er die Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Kenntnis genommen hat und damit einverstanden ist.
16. Auf vorliegende Vereinbarung ist **schweizerisches Recht** anwendbar. Der **Gerichtsstand ist Zürich**.